

# **BGer 1C\_357/2021 vom 19. Mai 2022**

Bundesgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_357\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_357_2021)

FR: TF 1C\_357/2021 du 19 mai 2022

IT: TF 1C\_357/2021 del 19 maggio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 82 lit. b BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse. Die Beschwerde ist gemäss Art. 87 Abs. 1 BGG unmittelbar an das Bundesgericht zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Wird im Normenkontrollverfahren eine Bestimmung des kantonalen oder kommunalen Rechts "abstrakt" (hauptfrageweise) angefochten, beschränkt sich der Streitgegenstand auf die Vereinbarkeit der strittigen Norm mit dem übergeordneten kantonalen oder eidgenössischen Recht ( Art. 82 lit. b BGG ; BGE 146 I 83 E. 1.1).

### **E. 2.1**

Zur Anfechtung eines kantonalen Erlasses ist nach Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG legitimiert, wer durch den Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Keine Bedeutung kommt in Fällen, in denen kein kantonales Rechtsmittel gegen kantonale Erlasse zur Verfügung steht, lit. a der genannten Bestimmung zu, da die Beschwerde gegen den Erlass gestützt auf Art. 87 Abs. 1 BGG ohne vorgängiges kantonales Verfahren direkt an das Bundesgericht erfolgen kann.

### **E. 2.2**

Im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist nach Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG vom angefochtenen Erlass besonders berührt, wen die angefochtene Bestimmung unmittelbar oder zumindest virtuell betrifft. Virtuelle Betroffenheit setzt voraus, dass die beschwerdeführende Person von der angefochtenen Regelung mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit früher oder später einmal unmittelbar betroffen sein wird. Das schutzwürdige Interesse nach Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein (zum Ganzen: BGE 147 I 308 E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer mehrerer Grundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft zum einen der beiden geplanten Standorte, auf welchen je eine Windkraftanlage von rund 200 m Höhe zu stehen kommen soll. Die angefochtene Revision des EnerG/AI bezweckt, die Festsetzung des Standorts Honegg, Bezirk Obereg, für den Bau solcher Windkraftanlagen im Richtplan zu erleichtern. Dies soll dadurch erfolgen, dass die Zuständigkeit für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan von der Standeskommission auf den Grossen Rat übertragen wird und gleichzeitig vorgeschrieben wird, dass in der vorzunehmenden Interessenabwägung das Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie mindestens gleich stark zu gewichten sei wie das Interesse des Landschaftsschutzes. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wird der Standort Honegg damit weder festgesetzt noch wird dessen Festsetzung durch

diese Normen präjudiziert.

Der Richtplan selbst hat lediglich für Behörden verbindliche Wirkung ( Art. 9 Abs. 1 RPG ), er betrifft Private nicht unmittelbar. Entsprechend sind Private erst zur Anfechtung der Umsetzung im Nutzungsplan legitimiert, da dort die eigentümerverbindliche Regelung erfolgt ( BGE 146 I 36 E. 1.4; 119 Ia 285 E. 3b). Vorliegend ist nicht ein Richtplan angefochten. Die Beschwerde richtet sich vielmehr gegen kantonale Gesetzesbestimmungen, welche das Verfahren und die Verfahrensordnung zum Erlass eines Richtplans zum Gegenstand haben. Private sind von diesen Regelungen jedoch noch weniger unmittelbar betroffen als von einer Festsetzung im Richtplan, welche sie wie ausgeführt mangels unmittelbarer Betroffenheit nicht anzufechten legitimiert sind. Der Beschwerdeführer ist somit mangels unmittelbarer Betroffenheit nicht zur Anfechtung dieser kantonalen Gesetzesbestimmungen legitimiert.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.